

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0177/2021/BV

Datum:
17.06.2021

Federführung:
Dezernat V, Musik- und Singschule

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat VI, Kämmereiamt

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Musik- und Singschule
(Musikschulgebührensatzung)**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Kultur und Bildung	01.07.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	08.07.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	22.07.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Kultur und Bildung und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt dem gesamten Inhalt der vorliegenden Kalkulation für die Gebühren der Musik- und Singschule (Anlage 01) zu; hiermit werden insbesondere die folgenden Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:

a. Es wird ein zweijähriger Gebührenbemessungszeitraum – vom 01.10.2021 bis 30.09.2023 festgelegt.

b. Der Gemeinderat stimmt der in der Gebührenkalkulation gewählten Abschreibungs- und Verzinsungsmethode zu

c. Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch prognostizierte kalkulatorische Zinssatz von 1,5% (langjähriges Mittel) verwendet.

2. Der Gemeinderat beschließt für den Gebührenbemessungszeitraum vom 01.10.2021 bis 30.09.2023 die Gebührensätze gemäß Gebührenverzeichnis zur 5. Satzung zur Änderung der Musikschulgebührensatzung (Anlage 02).

Hinsichtlich der Differenz zwischen den kostendeckend kalkulierten Gebührensätzen und den vom Gemeinderat tatsächlich beschlossenen Gebührensätzen und Ermäßigungen laut Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule handelt es sich um eine freiwillige Kostenunterdeckung.

3. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte „5. Satzung zur Änderung der Musikschulgebührensatzung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
<ul style="list-style-type: none">Prognostizierte gebührenfähige Kosten im Gebührenbemessungszeitraum 01.10.2021 bis 30.09.2023 (Zuweisungen des Landes, Spenden sowie sonstige kostenmindernde Einnahmen sind bereits berücksichtigt)	10.529.122
Einnahmen:	
<ul style="list-style-type: none">Prognostizierte Gebühreneinnahmen im Gebührenbemessungszeitraum 01.10.2021 bis 30.09.2023 (einschließlich Einnahmen aus Kooperationen)Stiftung Freundeskreis für Begabtenförderung	3.974.000 4.150
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">Prognostizierte Einnahmen	3.978.150
<ul style="list-style-type: none">Allgemeine Haushaltsmittel (freiwillige Kostenunterdeckung)	6.550.972
Folgekosten:	
<ul style="list-style-type: none">keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gebührenbemessungszeitraum der aktuellen Musikschulgebühren endet zum 30.09.2021. Dies erfordert eine Neukalkulation der Musikschulgebühren. Eine Anpassung der Gebühren ist nicht vorgesehen. Des Weiteren sollen redaktionelle Änderungen der Musikschulgebührensatzung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt umgesetzt sowie gebührenrechtliche Regelungen zu Online-Unterrichtsangeboten aufgenommen werden.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Aus wirtschaftlichen Gründen und zur Begrenzung des Zuschussbedarfs sollen die Gebühren regelmäßig an die Kostenentwicklung angepasst werden; den Gebührenerhöhungen sind aussagefähige Kalkulationen zugrunde zu legen. Dies folgt auch aus der Beachtung der Einnahmebeschaffungsgrundsätze in § 78 GemO, wonach der durch sonstige Erträge (zum Beispiel Landeszuweisungen) nicht gedeckter Aufwand vorrangig durch Leistungsentgelte (in dem erforderlichen und gebotenen Umfang) zu decken ist. Die letzte Anpassung der Gebühren der Musik- und Singschule erfolgte zum 01.10.2018 mit der gleichzeitigen Einführung der 6. Gebührenstufe.

Die Corona-Pandemie hat den Unterricht des Elementarbereichs und der Orchester-/Chor- und Ensemblefächer seit April 2020 nahezu vollständig stillgelegt. Die Musik- und Singschule hat in den genannten Bereichen empfindliche Verluste bei den Einnahmen und den Schülerzahlen erlitten. Lediglich im instrumentalen und vokalen Einzelunterricht waren sinnvolle Online-Unterrichtsangebote möglich. Dabei wurde deutlich, dass der Unterricht per Videokonferenz bisher weder in der Musikschulsatzung, noch in der Musikschulgebührensatzung noch im Ausbildungsangebot der Musik- und Singschule vorgesehen war.

2. Gebührenkalkulation

Die vorliegende Gebührenkalkulation für den Gebührenbemessungszeitraum 01.10.2021 bis 30.09.2023 wurde auf Basis des Haushaltsplanentwurfs für die Jahre 2021 und 2022 erstellt. Für das Jahr 2023 wurden die Ansätze 2022 um Tarif- und Preissteigerungen bei den Personal- und Sachkosten fortgeschrieben. Zuschüsse des Landes für das pädagogische Personal sowie sonstige kostenmindernde Einnahmen wurden berücksichtigt.

Die Bemessungseinheiten zur Ermittlung der Gebühren je Unterrichtsform wurden auf Basis der durchschnittlichen 5-Minuteneinheiten der Jahre 2017-2019 prognostiziert. Das Jahr 2020 wurde aufgrund der pandemiebedingten Auswirkungen auf das Angebot der Musik- und Singschule nicht in die Betrachtung einbezogen.

Rechnerisch ergibt sich für den Gebührenbemessungszeitraum ein Kostendeckungsgrad von 37,8 % (nachrichtlich: Der Kostendeckungsgrad für den aktuellen Gebührenbemessungszeitraum wurde in Höhe von 43,1% prognostiziert).

Die Kalkulation kann im Detail der Anlage 01 entnommen werden.

3. Änderung der Satzung

Bislang war nur der Präsenzunterricht in der Musikschulsatzung verankert. In der Musikschulsatzung wird in § 2 unter Absatz 4 zum 01.10.2021 neu geregelt, dass auch Online-Unterricht ausnahmsweise möglich ist (siehe Drucksache 0179/2021/BV). § 1 der Musikschulgebührensatzung wird dahingehend ergänzt, dass die Gebührensätze sowohl bei Präsenz- als auch Onlineunterricht gelten.

Die Regelung, wonach auswärtige Schülerinnen und Schüler für zahlreiche Leistungen der Musik- und Singschule höhere Gebühren als einheimische, zahlen, wurde im Rahmen des Prüfberichts der Gemeindeprüfanstalt 2012-2016 seitens der Gemeindeprüfanstalt als rechtlich bedenklich angesehen.

Vorweg ist anzumerken, dass in § 1 Absatz 3 der Musikschulsatzung die öffentliche Einrichtung Musik- und Singschule allen Einwohnern der Stadt Heidelberg (und diesen Gleichgestellte, § 10 Absatz 3 und 4 GemO) gewidmet ist. Ein Nutzungsanspruch zu gleichen Bedingungen besteht für Auswärtige grundsätzlich nicht.

Wenn eine öffentliche Einrichtung aus Steuermitteln der Gemeindeeinwohner subventioniert wird, ist es zulässig, wenn diese Subvention auf die einheimischen Nutzer begrenzt wird, auch dann, wenn die Gemeinde im Rahmen ihres Ermessens auswärtige Nutzer zulässt. Dies lässt sich damit begründen, dass auch nur die Einwohner über ihr Steueraufkommen zu den Gemeinlasten der Gemeinde beitragen.

In der Musikschulgebührensatzung wird nun in § 5 Absatz 2 verdeutlicht, dass es sich um einen (zulässigen) Einheimischenabschlag handelt.

Eine synoptische Darstellung der vorgesehenen Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen ist als Anlage 03 der Vorlage beigelegt.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Corona-Pandemie und die sich ständig ändernden Vorschriften von Seiten der Landesregierung hat den Unterricht der Musik- und Singschule wie bereits unter Punkt 1 ausgeführt, stark beeinträchtigt.

Die Eltern beziehungsweise Zahlungspflichtigen haben uns mit freiwilligen Gebührensatzungen für bislang noch nicht geregelten Online-Unterricht und durch freiwillige Zahlungen sehr unterstützt.

Eine Erhöhung der Gebührensätze zum 01. Oktober 2021 halten wir angesichts der Tatsache, dass wir bislang noch nicht in den vollständigen Regelbetrieb mit allen Unterrichtsangeboten zurückkehren konnten als ein falsches Signal an die Familien.

Die nächste turnusmäßige Anpassung der Gebühren ist zum 01.10.2023 geplant.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen wurde nicht beteiligt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+/- berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Ziel/e: Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Der aktuelle Gebührenbemessungszeitraum endet zum 30.09.2021. Daher ist eine Neukalkulation der Musikschulgebühren erforderlich. Ziel/e:
SOZ 5	+	Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder- und Jugendliche Begründung: Die Musik- und Singschule bietet ein großes Angebot im musikalischen Bereich, das von vielen Kindern und Jugendlichen als Freizeitangebot bis hin zur Qualifizierung zur Aufnahme eines Studiums sehr gut angenommen wird. Der in den letzten Jahren erfolgte Ausbau an Kooperationen mit Kindertagesstätten und Schulen im Stadtgebiet leistet zudem wichtige Integrationsarbeit. Ziel/e:
DW 1	+	Familienfreundlichkeit fördern Begründung: Durch die vielfältigen Ermäßigungstatbestände im Rahmen der Musikschulgebührensatzung ist die Musikschule für Familien jeglichen Einkommens zugänglich.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gebührenkalkulation
02	5. Satzung zur Änderung der Musikschulgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis
03	Synopse